

Paper-ID: VGI\_191811



## Über das Markscheidewesen

Eduard Doležal <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **16** (3), S. 42–45

1918

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191811,  
Title = {"\U}ber das Markscheidewesen},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {"\O}sterreichische Zeitschrift f{"\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {42--45},  
Number = {3},  
Year = {1918},  
Volume = {16}  
}
```



Die Verwendung würde dieselbe wie bis jetzt bleiben und die Absolventen ihr Fortkommen als Zivilgeometer oder Markscheider, als Evidenzhaltungsgeometer, als Vermessungsbeamte bei den agrarischen Operationen, bei den Eisenbahnen und bei anderen Behörden und Anstalten und schließlich als Mappedeure bei allen Zweigen der topographischen Aufnahmen finden.

Mit einer gründlichen Schulung kann ein rüstigerer Nachwuchs erzogen werden, der den Anforderungen der kommenden Jahre entsprechen wird.

## Über das Markscheidewesen.

Von Hofrat Prof. E. Doležal.

Das Grubenvermessungswesen, die Vermessung unter Tage, ist unstreitig als ein Teil des allgemeinen Vermessungswesens anzusehen. Von diesem Standpunkte aus wirkte ich auf die Ausgestaltung des Unterrichtes in der praktischen Geometrie und Markscheidekunde an den damaligen österreichischen Bergakademien in Leoben und Příbram gelegentlich der großen Reform derselben im Jahre 1904, aus welcher die Montanistischen Hochschulen hervorgingen. In meinen «Studien zur Markscheidekunde I. Teil», veröffentlicht im LVI., LVII., LVIII. und LIX. Bande des «Berg- und Hüttenmännischen Jahrbuches», Wien 1908—1911, habe ich in der Einleitung 1907 geschrieben:

«Es gereicht mir zur Genugtuung, hervorzuheben, daß das k. k. Ackerbauministerium die von mir gelegentlich der Reorganisation der Bergakademien vertretenen Vorschläge bezüglich der Markscheidekunde würdigte, wodurch die Möglichkeit gegeben wurde, die Geodäsie und Markscheidekunde in einer Hand zu vereinigen, die Vorträge und die Uebungen aus der Markscheidekunde ohne wesentliche Reduktion der Geodäsie und ihrer Uebungen von einem auf zwei Semester auszudehnen und der Markscheidekunde im Rahmen der Fachgegenstände des Montanisten jene Stellung einzuräumen, die ihr gebührt und die ihr jeder denkende Bergmann zuerkennen wird.»

Weiters heißt es:

«Nachdem es mir gelungen ist, der Markscheidekunde die ihr gebührende Stellung im Lehrplane der Montanistischen Hochschulen unter den anderen Disziplinen des Bergmannes zu sichern, dachte ich schon vor Jahren daran, dahin zu wirken, daß dem Markscheidewesen auch in der Praxis des gesamten Bergwesens, in dem es einen so wichtigen Bestandteil bildet, Ansehen und gesicherte Position zuerkannt werde.

Mein Streben

1. durch Schaffung einer Markscheider-Abteilung an den Montanistischen Hochschulen oder Angliederung eines mehrmonatlichen Kurses für Markscheider an die Bergwesensfachsule;
2. durch Anregung zur Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung von Markscheiderarbeiten, betreffend:
  - a) die Genauigkeitsgrenzen für die einzelnen Arbeiten;

- b) die Verwendung von instrumentellen Hilfsmitteln;  
 c) die Anschlußarbeiten u. s. w.

3. durch einheitliche Organisation des Grubenvermessungswesens;
4. durch Schaffung der Institution von behördlich autorisierten Markscheidern;
5. durch staatliche Regelung des Grubenvermessungswesens überhaupt und
6. durch obligatorische Bestellung von qualifizierten und verantwortlichen Markscheidern auf allen Grubenbauen

die zeitgemäße Ausgestaltung des Markscheidewesens in unserem Vaterlande in Fluß zu bringen, wird hoffentlich bei allen dem Montanwesen wohlgesinnten Männern Zustimmung finden.

Der Grund, warum diese Ideen, die ich schon vor Jahren gefaßt, weder in einem Vortrage noch in einer Schrift bis heute zur Kenntnis der interessierten Kreise gebracht wurden, liegt lediglich in Mangel an Zeit.»

Die letzten Jahre, welche in unserem Vaterlande die Organisation des staatlichen Vermessungswesens und alle damit in Zusammenhange stehenden Fragen aufgerollt haben, brachten mich, der ich der Markscheidekunde treu geblieben bin und mit Vergnügen ihren Problemen nachgehe, dahin, daß ich im verflassenen und im heurigen Jahre in der Fachgruppe der Berg- und Hütten-Ingenieure des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines zwei Vorträge: «Ueber die Ausbildung der Markscheider in Deutschland und Oesterreich» hielt.

Nach einer übersichtlichen Darstellung der Entwicklung der Markscheiderausbildung in Sachsen, insbesondere seit Gründung der Bergakademie in Freiberg im Jahre 1763 unter den Lehrern der Markscheidekunde Charpentier, Hecht, Junge, Weißbach, der schon die vereinte Lehrkanzel für Geodäsie und Markscheidekunde seinem Schüler und Nachfolger Viertel (1871) übergab, wurde auf die lehramtliche und organisatorische Tätigkeit des Prof. Dr. Max Schmidt (1877—1890), derzeit auch Geheimer Bayrischer Hofrat und an der Technischen Hochschule in München als Lehrer der Geodäsie tätig, eingegangen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung der Markscheider, die Führung des Grubenkartenwesens behandelt. Die Reifeprüfung für das Markscheiderfach bildete schon in den 80er-Jahren eine Diplomprüfung.

Nach Prof. Uhlich (1890—1905) übernahm Prof. Dr. P. Wilski (1905—1916) den Lehrstuhl für Geodäsie und Markscheidekunde und entfaltete eine umfassende, fruchtbringende Tätigkeit in jeder Richtung seines Faches.

Der Studienplan für Markscheider umfaßt vier Jahrgänge; die Kandidaten der Markscheidekunde haben eine Diplom-Vor- und Hauptprüfung abzulegen, werden Diplom-Ingenieure und können auch das technische Doktorat erwerben. Die Ausbildung der Markscheider und der Markscheiderstand befinden sich heute in Sachsen auf der höchsten Stufe, nicht nur aller deutschen Staaten, sondern aller Staaten der Welt.

Die Ausbildung der Markscheider in Preußen hat entschieden durch den Mangel der Forderung nach einer vollständigen Absolvierung der Mittelschule mit Reifeprüfung gelitten. Nach einer Schilderung der Ausbildung an den Bergakademien in Berlin und Clausthal, sowie an der Abteilung für Bergwesen an

der Technischen Hochschule in Aachen wird hervorgehoben, daß die in der Praxis stehenden Markscheider in Preußen mit den gegenwärtigen Verhältnissen in der Ausbildung der Markscheider in Preußen nicht zufrieden sind, sie streben für die Kandidaten die Staatsprüfung einer vollständigen Mittelschule, dreijähriges akademisches Studium und ein Diplomexamen als Abschlußprüfung an.

Der gegenwärtig an der Technischen Hochschule in Berlin wirkende Geheimrat Prof. Hausmann hat als Lehrer der Markscheidekunde in Aachen für die akademische Ausbildung der Markscheider in jeder Richtung gesorgt und die Studienpläne zeitgemäß ausgestaltet.

Der zweite Vortrag war vornehmlich der Ausbildung der Markscheider in Oesterreich gewidmet und wurde hiebei eingehend der Unterricht an der Bergakademie Schemnitz in Ungarn, sowie der Bergakademien in Leoben und Příbram geschildert und der Tätigkeit der Männer: Lang v. Hannstadt, Adriany, Chrismár-Cseti in Schemnitz, Tunner und Rochelt in Leoben, sowie Beer, Höfer und Ziegelheim in Příbram gedacht. Naturgemäß wurden auch die Bestimmungen besprochen, die in Oesterreich für Grubenvermessungen bestehen.

Bezüglich der angestrebten Reformen im Markscheidewesen durch den Autor dieser Zeilen schreibt Oberbergrat Ing. Kieslinger in dem Fachgruppenberichte in der Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines (September 1918):

„Im Jahre 1904 folgten die großen Reformen an den Montanistischen Hochschulen, für welche auch der Vortragende Studien in Paris, Clausthal, Freiberg, Berlin und Aachen anstellte. Zu diesen Reformen gehört die Vereinigung der Geodäsie und Markscheidekunde zu einer Lehrkanzel, deren erster Professor in Leoben der Vortragende war. Eine besondere Studienabteilung für Markscheider besteht bei uns nicht. Die Hörer der Bergbauabteilung erhalten eine theoretische und, soweit möglich, praktische Ausbildung in der Markscheidekunde, um sich später in der Praxis für das Grubenvermessungsfach zu spezialisieren. Im Gesetz vom 21. Juli 1871, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden, wird für beh. aut. Bergingenieure eine Praxis von 2 Jahren in Bergbau- und Markscheidekunde (gegen eine fünfjährige Praxis des Bauingenieurs und eine dreijährige des Geometers), im Bergbaubetriebsleitergesetz vom 31. Dezember 1893 eine dreijährige Gesamtpraxis (im Markscheidewesen nur eine solche von 3 Monaten) verlangt. Viele Markscheiderstellen sind übrigens durch absolvierte Bergschüler besetzt, wenn auch zumeist ein beh. aut. Bergingenieur formell gegenüber der Behörde die Verantwortung trägt. Wenn die Bergschulen auch ganz vorzügliche Hilfsorgane für markscheiderische Arbeiten ausbilden, so kann der Bergschüler aber nie in der Markscheidekunde auf der Höhe sein, die für dieses Fach notwendig ist. Im Laufe der Zeit haben sich die Aufgaben des Markscheiders wesentlich mannigfaltiger und schwieriger gestaltet. Das Markscheidewesen erfordert daher unbedingt einen besonderen Ausbildungsgang, und deshalb ist es erforderlich, daß an Montanistischen Hochschulen wie im Deutschen Reiche eine eigene Abteilung des Bergwesens für Bergbauvermessungsingenieure kreiert werde.“

Hiemit stehen auch andere wichtige Fragen im Zusammenhange: Vorschriften für die Durchführung von Bergbauvermessungen, Fehlergrenzen bei Grubenvermessungen, Regelung des bergmännischen Kartenwesens, Einführung einheitlicher Signaturen u. s. w.»

Die Fachgruppe der Berg- und Hütten-Ingenieure, die schon wiederholt mit Erfolg für die Ausgestaltung des montanistischen Hochschulunterrichtes eingetreten ist, sprach sich einmütig für die nachdrücklichste Förderung aller Standesfragen der Markscheider in Österreich aus, die ein dringendes Bedürfnis geworden sind, sie will all ihren Einfluß geltend machen für einen Stand, der leider durch lange Zeit selbst im Bergwesen nicht die verdiente Würdigung gefunden hat.

## Promemoria an den Finanzminister wegen Regelung mehrerer dringender Fragen der Vermessungsbeamten.

Euere Exzellenz!

Die österreichischen Ueberwachungsorgane für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters haben bereits im Jahre 1914 als Delegierte zur Vertretung der Standesinteressen den Evidenzhaltungs-Direktor J. Tobiczky, den Evidenzhaltungs-Oberinspektor Zeno Dankiewicz und meine Wenigkeit gewählt. Als solche haben wir wiederholt, zuletzt am 5. Juli l. J. dem hohen Finanzministerium Bittgesuche vorgelegt. Besonders dringend wären die Gesuche:

a) betreffend die Gewährung eines täglichen Ernährungsbeitrages zu den Diäten während der Kommissionsreisen in Galizien und

b) betreffend die Ernennung von sechs Evidenzhaltungs-Oberinspektoren zu Evidenzhaltungs-Direktoren in der VI. Rangklasse.

Was das Gesuch ad a) anbelangt, so haben meine Kollegen, die polnischen Reichsratsabgeordneten Haller und Wróbl, die Absicht gehabt, Samstag, den 27. Juli l. J., dasselbe bei Eurer Exzellenz persönlich wärmstens anzuempfehlen, was durch die plötzliche Vertagung des Abgeordnetenhauses verhindert worden ist.

Bezüglich des Gesuches ad b) erlaube ich mir Euere Exzellenz ein Promemoria ganz ergebenst und in der Hoffnung vorzulegen, daß Euere Exzellenz in Ihrer allbekannten Güte und in gnädiger Würdigung der im Promemoria dargestellten amtlichen Daten meinen Kollegen, welche in einem schweren verantwortlichen Dienste ergraut sind und die mehr als 40 Jahre treuer Dienstzeit hinter sich haben, zu Hilfe kommen werden.

Geruhen Euere Exzellenz die ergebenste Versicherung meiner vorzüglichsten Verehrung etc.

Wien, am 2. August 1918.

Albin Tonelli,

Evidenzhaltungs-Direktor und Reichsratsabgeordneter.